



Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II. 14. Umgang mit mutmaßlichen Betäubungsmitteln in Briefermittlungsstellen – Rechtssetzungs- bedarf hinsichtlich der Regelung des § 39 Abs. 3 S. 4 PostG

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen, die sich aus den Regelungen des § 39 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 PostG vor dem Hintergrund des zunehmenden Handels mit inkriminierten Gütern im sog. Darknet unter Nutzung von Postdienstleistern ergeben, erörtert.
2. Sie sind der Auffassung, dass durch diese Regelungen des Postgesetzes dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung nicht angemessen Rechnung getragen wird.
3. Im Hinblick auf die Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen die Verbote des Betäubungsmittel- und Waffenrechts sowie des Verbots der Verbreitung kinderpornographischer Schriften halten sie die Kodifizierung von Mitwirkungspflichten der Beschäftigten von Postdienstleistern bei der Strafverfolgung für notwendig und legitimierbar.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, entsprechende gesetzliche Änderungen gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie anzuregen.